

Beratungs-
gegenstand

Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege der Stadt Niederkassel; Beantragung der erforderlichen Landesmittel für das Kindergartenjahr 2021/2022

Sachverhalt:

Die gesetzliche Verpflichtung, eine Planung für die Kindertagesbetreuung zu erstellen und ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten, ergibt sich aus § 80 Sozialgesetzbuch -Achstes Buch-, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege gilt für jedes Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr (§ 24 SGB VIII).

Neben der Bedarfsplanung zur Einrichtung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen ist es Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, jährlich zum 15. März die für das bevorstehende Kindergartenjahr (01.08.2021 – 31.07.2022) geplanten Betreuungsplätze dem Land NRW zu melden. Diese Meldung ist Grundlage und Voraussetzung für die Gewährung von Landesmitteln zum Betrieb der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege.

Grundlage der Planung ist das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern: Kinderbildungsgesetz – KiBiz – in der aktuellen Fassung.

Das Gesetz fordert ein:

- quantitativ auskömmliches Angebot, mit dem der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung in einer Kommune vollumfänglich erfüllt wird
- an den individuellen Bedarfen und Wünschen der Eltern orientiertes zeitlich möglichst flexibles Betreuungsangebot, das über die Jugendhilfeplanung gesteuert wird
- Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot, das Prävention, Inklusion, Partizipation, alltagsintegrierte Sprachbildung und die regelmäßige Evaluation der kindlichen Entwicklungsschritte auf hohem Standard garantiert.

Abkürzungen, die im folgenden Text benutzt werden:

U3 = Kinder unter drei Jahren (0-3jährige Kinder)

Ü3 = Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintrittsalter

FZ = Familienzentrum

GFI= Gruppenform 2–6jährige

GFII= Gruppenform 0-3jährige

GFIII= Gruppenform 3-6jährige

BTHG= Bundesteilhabegesetz

Zielgruppen

Die Planung basiert auf den Meldedaten, die dem Bürgeramt der Stadt Niederkassel vorliegen. Es liegen Zahlen der Geburtsjahrgänge 2015-2020 vor.

Die Erhebung erfolgte zum Stichtag 31.12.2020.

Für das Kindergartenjahr 2021/2022 umfasst die Zielgruppe im U3 Bereich 1002 Kinder und im Ü3 Bereich 1263 Kinder.

Für den Bedarf der U3 und Ü3 Kinder sind in der Tabelle jeweils 100% aller Jahrgänge für die Errechnung der Quoten zu Grunde gelegt worden.

Die Berechnung für die 3- bis 6-Jährigen berücksichtigt folgende Faktoren:

- a) Wegen der Schulrechtsreform werden vom ältesten Kita-Jahrgang 2 Monate abgezogen.
- b) Zum jüngsten Jahrgang werden aus dem U3-Bereich 3 Monate addiert, da diese in Auslegung der KiBiz-Finanzierung als 3-Jährige gelten.

Alle Prognosen, z.B. für Kinder, die nach dem 01.01.2021 geboren wurden, sind „Wenn-dann-Aussagen“. Dies gilt auch für die Planung des Folgejahres, dem Kita-Jahr 2022/2023.

Die Planung setzt die Zahl der in Niederkassel lebenden Kinder der maßgeblichen Altersgruppe (Bedarf) ins Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden Plätzen (Platzangebot). Ziel ist die Bereitstellung einer möglichst passgenauen Zahl von Betreuungsplätzen.

Bedarfsermittlung

Neben einer demografischen Modellrechnung, der Übermittlung der tatsächlichen Geburtenzahlen pro Stadtteil, der tatsächlichen Zahl der lebenden Kinder in den Stadtteilen ist seit Oktober 2020 das elektronische Anmeldeverfahren „KIVAN“ im Einsatz. Dieses ermöglicht eine Ermittlung des Bedarfs an Betreuungsplätzen nach Zahl, Art und Ausgestaltung (§ 4 Abs. 4 KiBiz).

Betreuungsangebot und Versorgungsquoten

Die Zahlentabelle „Betreuungsangebot inkl. Überbelegung 2021/2022“ der Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung – Stand 16.02.2021 – ist in der Anlage zu finden.

Außerdem ist die Zahlentabelle „Betreuungsangebot inkl. Überbelegung 2022/2023“ angehängt.

Die Tabelle „Zuschussantrag Kindpauschalen 2021/2022“ wird als Tischvorlage vorgelegt.

Das **Betreuungsangebot in Kitas** umfasst insgesamt 26 Einrichtungen: sechzehn Kitas in städtischer, fünf in kirchlicher Trägerschaft, vier Elterninitiativen und eine Kita von einem sonstigen freien Träger.

Insgesamt stehen 89,5 Gruppen zur Verfügung.

Gesamtübersicht der Kitas nach Trägergruppen in Niederkassel:

Trägergruppe	Anzahl Kitas	Anzahl Gruppen	davon GF I	GF II	GF III
Kommunal	16	58,5	12	19,5	27
Katholisch	5	13	9	1	3
Elterninitiativen	4	14	4	4	6
Sonstiger Träger	1	4	1	2	1
Gesamt	26	89,5	26	26,5	37

Das Angebot der **Kindertagespflege** umfasst nach Einschätzung der Verwaltung zum 01.08.2021 ca. 103 Plätze bei 22 Kindertagespflegestellen. Diese Platzzahl variiert noch bis zum Kita-Jahresbeginn und auch während des Kindergartenjahres, da selbstständige Kindertagespflegepersonen unterjährig Kinder aufnehmen, aus persönlichen oder beruflichen Gründen Plätze bewusst vakant lassen usw. Beginnt eine Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit, sind außerdem nicht sofort alle Plätze belegt. Die Tagespflegestellen sind über das gesamte Stadtgebiet verteilt.

Für das Kindergartenjahr ergibt sich ein **Gesamtangebot von 1.764 Plätzen** in Kitas incl. Platzreduzierungen für Kinder mit –drohender- Behinderung und Kindertagespflege. Im

Vergleich zu 1.779 im aktuellen Kindergartenjahr.

Diese verteilen sich wie folgt auf die Altersgruppen:

Kinder unter 3 Jahren:	541
Kinder über 3 Jahren:	1.223

Für das Kita-Jahr 2021/2022 ergeben sich auf Basis der Planung mit Überbelegung zum Stichtag 01.08.2021 folgende Versorgungsquoten:

Kinder unter 3 Jahren (0-3jährige Kinder)

Den 1.002 Kindern dieser Altersgruppe im Stadtgebiet stehen 541 Plätze zur Verfügung. Davon entfallen 438 Plätze auf die Kindertagesstätten und 103 Plätze auf die Kindertagespflegestellen.

Die Gruppe der Kinder unter drei Jahren, Stand 31.12.2020, könnte im kommenden Kita-Jahr folgendermaßen mit Kita-Plätzen versorgt werden:

Versorgungsquote U3 Kinder in Kitas (ohne Tagespflege)	
Lülsdorf /Ranzel	46%
Niederkassel Ort	42%
Rheidt	41%
Mondorf	50%
Uckendorf / Stockem	29%
Gesamt	44%

Zuzüglich der 103 Plätze in der Kindertagespflege ergibt sich eine Versorgungsquote von **54% für Kinder unter drei Jahren**.

Dies entspricht der bisherigen Quote und der bisherigen realen Platznachfrage. Soweit keine drastischen Veränderungen im Anmeldeverhalten der Niederkasseler Familien erfolgt, kann hier von einer bedarfsgerechten Versorgungslage gesprochen werden.

Bezogen auf die ein- und zweijährigen Kinder (308 Kinder) – also die Kinder, die seit 2013 einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben – beträgt die Versorgungsquote **78%** (U3 Quote).

Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt

Den 1.263 Kindern dieser Altersgruppe im Stadtgebiet stehen 1.223 Plätze in Kindertagesstätten zur Verfügung. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 97 %. Wenn man bedenkt, dass 69 Kinder aus Niederkassel u.a. in den Kommunen Köln und Bonn betreut werden, kann man bei den Kindern im Alter von 3-6 Jahren von einer knappen Vollversorgung mit Kindertagesbetreuungsplätzen gesprochen werden.

Versorgungsquote Ü3 Kinder in Kitas (einschl. Förderplätze)	
Lülsdorf /Ranzel	98%
Niederkassel Ort	96%
Rheidt	87%
Mondorf	117%
Uckendorf / Stockem	83%
Gesamt	97%

Förderung von Kindern mit Teilhabebeeinträchtigung im Rahmen der Inklusion

Im kommenden Kita-Jahr werden nach aktuellem Stand 32 Kinder mit Eingliederungshilfe betreut. Diese Zahl kann sich im Laufe des Jahres noch erhöhen.

Kinder mit Teilhabebeeinträchtigung werden in jeder der 26 Kitas betreut (Inklusion). Dennoch gibt es in der Stadt Niederkassel zwei Kitas mit einem besonderen inklusiven Schwerpunkt – Familienzentrum Willy-Brandt-Platz und Kita Langgasse. Diese beiden Kitas arbeiten mit dem Modell „Gruppenstärkenabsenkung“. Das heißt, es werden kleinere Betreuungssettings von vornherein vorgehalten. Auch können hier durch zusätzliche Gelder u.a. Motopäden/ Motopädinnen arbeiten.

Alle anderen möglichen 24 Kitas arbeiten oder könnten mit dem Modell „Zusatzkraft“ arbeiten, d.h. für jedes Förderkind gibt es zusätzliche Personalstunden (keine Reduzierung der Gruppengröße).

Förderkinder werden ab 01.08.2020 über die neue Basisleistung I gefördert (BTHG).

Das alte Modell „FInK- Förderung“ wird noch bei Bestandskindern fortgeführt, läuft aber aus und kann nicht mehr neu beantragt werden.

Die guten Versorgungsquoten in der Kindertagesbetreuung werden in Niederkassel durch den fortlaufenden Ausbau des Platzangebotes erreicht. Hierzu zählen Neubauten und Erweiterungsbauten bei den Kindertagesstätten sowie der Ausbau der Kindertagespflege. Der Erweiterungsbau der Kita Eifelstraße ist eingeleitet. Die Kita Eifelstraße wird um zwei weitere Gruppen (1 x Gruppenform II und 1 x Gruppenform III) erweitert. Die Abbruchmaßnahmen sind für Anfang April 2021 vorgesehen. Das Aufstellen eines Containers als Übergangslösung für einen Gruppenraum und die Küche sind für den 01.03.2021 geplant. Die Vorbereitungen sind dafür abgeschlossen. Zurzeit wird mit der Fertigstellung des Anbaus ab 02/2022 gerechnet.

Der 6-gruppige Kita-Neubau „Obstzwerge“ (Träger: Diakonie Michaelshoven) wird im Neubaugebiet Obstgarten in Rheidt von der SEG geplant und gebaut werden. Hier ist mit einer Fertigstellung spätestens zum 31.12.2023 zu rechnen.

Dieser Neubau ist für die wachsende Kinderzahl durch das Neubaugebiet in Rheidt (200 Wohneinheiten) geplant und um die Überbelegung in einigen Kitas bereits zu Beginn des Kindergartenjahres zu verringern.

Familienzentren NRW

In Niederkassel gibt es fünf Familienzentren, die die Aufgaben gem. §42 KiBiz erfüllen und ein vom Land anerkanntes Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ haben. Davon ist ein Familienzentrum ein Verbund aus kooperierenden Einrichtungen:

- Kath. Familienzentrum Niederkassel Nord mit drei Verbundeinrichtungen
 - St. Ägidius
 - St. Jakobus
 - St. Matthäus
- Städt. Familienzentrum Willy-Brandt-Platz
- Städt. Familienzentrum Pappelweg
- Familienzentrum Bahnhofstraße – Villa Kunterbunt
- Familienzentrum Sanddornstraße – Villa Kunterbunt

Für jedes Familienzentrum wird jeweils ein Zuschuss des Landes in Höhe von 20.000 € pro Jahr beantragt (§43 KiBiz).

Bedarfsgerechte Buchungszeiten

Im Rahmen ihrer Planungsverpflichtung nach § 80 SGB VIII sowie §§ 3 und 4 KiBiz fordert und fördert die Stadt Niederkassel in Abstimmung mit den Trägern der freien Jugendhilfe bedarfsgerechte Öffnungszeiten in allen Kindertagesstätten. Gemäß § 4 Abs. 3 KiBiz sollen die Jugendämter das Angebot an den Bedarfen der Familien ausrichten und den Wünschen für den Betreuungsumfang in Kindertagesstätten entsprechen. Sie stellen sicher, dass in ihrem Bezirk alle Buchungszeiten in bedarfsgerechtem Umfang vorgehalten werden. Bei der Planung sind auch Betreuungsbedarfe in den Morgen- und Abendstunden sowie an Wochenend- und Feiertagen und in Ferienzeiten zu berücksichtigen.

Den o.g. gesetzlichen Anforderungen wurde durch Beschlüsse zu flexibilisierten Betreuungszeiten / Flex Buchungen in städtischen Kitas und Förderung von Randstundenbetreuung in hohem Maße Rechnung getragen. Im Rahmen der Bedarfsplanung zum Kitajahr 2021/2022 zeigen sich daher bereits erste Veränderungen im Buchungsverhalten von Eltern.

Abschlussbemerkungen

Angemerkt werden muss, dass die guten Versorgungsquoten im U3 und Ü3 Bereich trotz aller Ausbaubemühungen allerdings derzeit nur durch die ständige Überbelegung (im Rahmen des nach KiBiz erlaubten Umfangs) in einigen Kindertagesstätten erreicht werden kann.

In den Plätzen für das kommende Kindergartenjahr sind insgesamt 122 Überbelegungen enthalten – davon 106 Plätze in städt. Kindertageseinrichtungen.

Zusammen entspricht dies dem Platzangebot zweier viergruppiger Einrichtungen.

Entlastung wird es durch die Inbetriebnahme der beiden Gruppen in der Kita Eifelstraße geben (10 U3 Plätze und 22 Ü3 Plätze). Die neuen Plätze in der Kita „Obstzwerge“ werden erst im übernächsten Jahr Entlastung bringen. Hier muss dennoch gleichzeitig die Kinderzahl aus dem Neubaugebiet Berücksichtigung finden.

Ebenfalls sind in der Bedarfsplanung Betreuungsplätze für Kinder vom pädagogischen Fachpersonal zu berücksichtigen, obwohl diese nicht in Niederkassel gemeldet sind. Einige freie Träger und die städt. Kitas bieten diese Betreuungsmöglichkeit an.

Zusätzlich ist mit Änderung des KiBiz „nach Möglichkeit anzustreben, auch einen Bedarf an Plätzen für wohnsitzfremde Kinder Rechnung zu tragen“ (§4 Abs. 3 KiBiz).

Durch die Überbelegungen (s. letzte Spalte der Tischvorlage „Kindpauschalen Zuschussantrag“) sind kaum Reservekapazitäten für unterjährige Platzbelegung vorhanden. Dies engt den Handlungsspielraum für unvorhergesehene Entwicklungen (vermehrte Zuzüge, plötzliche Änderungen im Anmeldeverhalten) stark ein. Gleichzeitig ist Niederkassel eine auch in den kommenden Jahren weiterhin wachsende Stadt mit zunehmender Bevölkerungszahl. Mit dieser Entwicklung muss der kommunale Ausbau des Platzangebotes auch in den kommenden Jahren weiter Schritt halten.

Kindertagespflege: Hier ist ein weiterer Zuwachs von Tagespflegestellen insbesondere im Niederkasseler Süden wünschenswert. Da es sich aber um private Pflegepersonen handelt, sind die Standorte und ist die weitere Entwicklung nur bedingt plan- und steuerbar.

Die Tabelle der Kindpauschalen, die bis zum 15.3.2021 über dem Landschaftsverband beim Land NRW zu beantragen sind, liegen als Tischvorlage in der Sitzung bereit.

Sollten sich für die Kindpauschalen noch **Änderungen** bei den Angaben zu den Gruppenformen oder Stundenbuchungen ergeben, wird die Verwaltung des Jugendamtes beauftragt diese Änderungen entsprechend umzusetzen und an das Landesjugendamt weiterzuleiten.

Zweckbindung für Plätze im Rahmen der U3-Investitionsförderung nach § 55 Abs. 2 KiBiz

Um Jugendämtern und Trägern mehr Flexibilität in der Belegungsstruktur von Plätzen in Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen, sollen investiv geförderte U3-Plätze künftig im Einzelfall auch mit über dreijährigen Kindern belegt werden können. Zweckbindungen für Plätze, die seit 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffen wurden, laufen gemäß § 55 Abs. 2 KiBiz über den ausgesprochenen Zeitraum weiter und gelten als erfüllt, wenn im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entschieden wird, dass sie vorrangig mit Kindern unter drei Jahren belegt werden.

Diese Belegung erfüllt die Stadt Niederkassel. Es gibt aber auch Einzelfälle, in denen ein investiv geförderter U3-Platz mit einem Ü3 Kind belegt wird.

Gründe dafür sind:

- Kinder mit Schulrückstellung sollen in ihrer Kita verbleiben
- Geschwister sollen möglichst in derselben Kita betreut werden
- Kinder werden teilweise erst als Ü3 Kind im Laufe der Kitajahre als Förderkind geführt. Folge: keine Überbelegung in der Gruppe und jeder Platz zählt doppelt
- Kitas sollen nicht auf eine „Über-Über-Belegung“ hinauslaufen
- U3 Kinder sollen bis zur Schulaufnahme in derselben Kita hochwachsen

Rückwirkend und auch für das kommende Kita-Jahr gilt:

Die Stadt Niederkassel konnte und kann planerisch allen U3 Kindern mit einem Rechtsanspruch ab dem vollendeten 1. Lebensjahr einen Betreuungsplatz anbieten. Dies war/ist jedoch nur in einigen Fällen durch Belegung von Ü3 Kindern auf geförderten U3 Plätzen möglich.

Die Verwaltung der Stadt Niederkassel gibt den Trägern die Möglichkeit, in Rückkoppelung mit dem Jugendamt, im Einzelfall einen U3 Platz mit einem älteren Kind zu belegen.

Die Anwendung des § 55 KiBiz setzt voraus, dass ein entsprechender Beschluss durch den Jugendhilfeausschuss für das folgende Kita-Jahr gefasst wird.

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung für das Kitajahr 2021/2022.

Er beauftragt die Verwaltung, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung ermittelten Kindpauschalen zur Finanzierung des Betreuungsangebotes für das Kita-Jahr 2021/2022 bis zum 15.03.2021 über den Landschaftsverband Rheinland beim Land NRW zu beantragen:

- für die in der Vorlage aufgeführten Kindpauschalen zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege nach § 24 Abs. 1 und 2 KiBiz
- für die in der Vorlage (Tischvorlage) aufgeführten Kindpauschalen zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen nach § 33 Abs. 2 und § 38 Abs. 1 und 2 KiBiz
- für die insgesamt 5 Familienzentren mit dem Qualitätssiegel „Familienzentrum NRW“ gem. § 42 Abs. 1 KiBiz.

2. Weiterhin beschließt der Jugendhilfeausschuss das planerische Ziel, bedarfsgerechte, flexible Betreuungszeiten und Buchungsformate in allen Niederkasseler Kindertagesstätten gemäß § 4 KiBiz anzubieten. Er beauftragt die Verwaltung über Buchungsmodelle und Nachfrageverhalten der Eltern trägerübergreifend zu Beginn jedes Kalenderjahres zu berichten.

3. Änderungen im Betreuungsplatzangebot und Abweichungen von den in der Tischvorlage aufgezeigten Pauschalen, die sich bis zum 14.03.2021 ergeben, gelten ebenfalls als beschlossen.

4. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass im Kitajahr 2021/2022 die seit 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffenen U3-Plätze in Kitas vorrangig mit Kindern unter drei Jahren belegt werden. Für den gesamten Jugendamtsbezirk gilt, dass auf Grundlage des neuen § 55 Abs. 2 KiBiz geförderte U3-Plätze im Einzelfall auch mit über dreijährigen Kindern belegt werden können.